

Statuten
der
Landwirtschaftlichen Baugenossenschaft Nidwalden
(gegründet 29.04.1965)
(LBN)

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen Landwirtschaftliche Baugenossenschaft Nidwalden, mit Sitz in Buochs, besteht auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff OR.

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder durch gemeinsame Selbsthilfe, insbesondere in Form von Arbeitsleistungen bei der Erstellung von Bauten und Anlagen sowie ihrer Verbesserung im ländlichen Raum. Sie kann zu diesem Zweck den gemeinsamen Einkauf von Materialien, Maschinen und Geräten besorgen und weitere im Interesse der Genossenschaft liegende Aufgaben erfüllen. Ferner kann die Genossenschaft Liegenschaften und Grundbesitz erwerben, verwalten und veräussern.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitglied der Genossenschaft kann jede handlungsfähige Privatperson wie auch Organisationen im ländlichen Raum werden.

Die Aufnahme erfolgt auf Anmeldung hin durch den Vorstand; Abgewiesenen steht das Recht des Rekurses an die Generalversammlung zu. Die aufgenommenen Mitglieder haben mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass sie die Statuten und Reglemente anerkennen.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Austritt
- durch den Ausschluss
- durch den Wegzug aus dem Tätigkeitsgebiet
- durch den Tod

Art. 5

Der Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist wenigstens 6 Monate vorher dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Art. 6

Ein Mitglied, das den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wobei dem Ausgeschlossenen ein Rekursrecht an die Generalversammlung zusteht. Der Ausschluss tritt unter Vorbehalt des Beschlusses der Generalversammlung sofort in Kraft.

Art. 7

Der Wegzug aus dem Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft hat ohne weiteres das Ausscheiden aus der Genossenschaft auf Ende des laufenden Geschäftsjahres zur Folge. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen gewähren.

Art. 8

Anstelle eines durch Tod ausgeschiedenen Genossenschafters kann dessen Rechtsnachfolger unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Vorstand in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten.

Art. 9

Austretende und wegziehende Mitglieder haben Anrecht auf Rückzahlung des von ihnen einbezahlten Anteilscheinkapitals. Bei Ausschluss des Mitgliedes fällt das einbezahlte Anteilscheinkapital an die Genossenschaft. Bei Tod des Mitgliedes kann das von ihm einbezahlte Anteilscheinkapital auf seinen Rechtsnachfolger übertragen werden, ansonsten fällt es an die Genossenschaft.

III. ORGANE

Art. 10

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsleitung
4. Die Vorarbeiter
5. Die Kontrollstelle bzw. Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung

Art. 11

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr fallen folgende Aufgaben zu:

- Aufstellung und Änderung der Statuten.
- Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle bzw. Revisionsstelle und Entlastung der Verwaltung.
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten auf die Dauer von 4 Jahren.
- Wahl der Kontrollstelle auf 4 Jahre bzw. der Revisionsstelle auf 1 Jahr.
- Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes.
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes.

Art. 12

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich wenigstens einmal statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 8 Tage zum Voraus zu erfolgen. Dabei sind die Verhandlungsgegenstände anzugeben.

Die Mitteilungen und Einladungen erfolgen in schriftlicher Form (Brief, E-Mail, etc.). Zudem werden Bekanntmachungen für Dritte im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.

Art. 13

Definitive Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn das betreffende Traktandum in der Einladung angegeben war. Art. 884 OR bleibt vorbehalten.

Art. 14

Der Besuch der Generalversammlung ist für die Mitglieder Ehrensache. Am Erscheinen verhinderte Mitglieder können sich durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Art. 15

Die Generalversammlung wird vom Vorstand geleitet. Der Präsident oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz. Es wird ein Protokoll geführt.

Art. 16

Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung eine Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben Personen, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 17

Die Wahlen und die Erledigung von Rekursen über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen in offener Stimmenabgabe, sofern nicht 1/5 der anwesenden und vertretenen Stimmen geheime Abstimmung verlangt.

Wo das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei gleichgeteilten Stimmen

entscheidet bei den Wahlen das relative Mehr eines zweiten, eventuell weiteren Wahlganges.

2. Der Vorstand

Art. 18

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar und zwei weiteren Mitgliedern. Er wird auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 19

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft im Verkehr mit Drittpersonen und leitet sie gemäss den Bestimmungen des Gesetzes, der Statuten und den Beschlüssen der Generalversammlung. Er hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt auszuführen und die gestellten Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu lösen.

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Einberufung der Generalversammlung, Vorbereiten der Geschäfte, Berichterstattung und Antragstellung.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Wahl:
 - a) des Vizepräsidenten
 - b) des Actuars
 - c) der Geschäftsleitung
 - d) Vorarbeiter und Mitarbeiter
- Bezeichnung des die Genossenschaft vertretenden Schiedsrichters.
- Genehmigen der Reglemente, der Pflichtenhefte und der Tarife.
- Festsetzung der Löhne und der Anstellungsbedingungen.
- Anschaffungen zum aufrechterhalten des Betriebes.
- Beizug von Fachleuten und Drittpersonen als Berater.
- Übertragung einzelner Aufgaben.
- Bildung eines Ausschusses bei Bedarf.
- Erfolgskontrolle der getroffenen Entscheidungen, Anordnungen und delegierten Aufgaben.

3. Die Geschäftsleitung

Art. 20

Die Geschäftsleitung wird durch den Vorstand gewählt. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft festgehalten.

4. Die Vorarbeiter und Mitarbeiter

Art. 21

Die Vorarbeiter und Mitarbeiter werden durch den Vorstand gewählt. Sie arbeiten auf Anweisung der Geschäftsleitung. Ihre Aufgaben und Befugnisse sind in einem Pflichtenheft festgehalten.

Vorarbeiter und Mitarbeiter können grundsätzlich nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung.

5. Die Kontrollstelle bzw. die Revisionsstelle

Art. 22

a) Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach Artikel 906 Abs. 1 i.V.m. Artikel 729 OR. Die Genossenschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist, sämtliche Genossenschafter zustimmen und die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Bei einem Opting-Out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

b) Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Beschlüsse der Generalversammlung nach Art. 879 Abs. 2 Ziffer 3 OR dürfen dann aber erst bei Vorliegen des Revisionsberichtes gefasst werden.

c) Falls die Genossenschaft auf eine eingeschränkte Revision verzichtet, wählt sie eine Kontrollstelle. Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Diese wird von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt und ist wieder wählbar. In die Kontrollstelle können auch Nichtmitglieder gewählt werden. Die Kontrollstelle hat insbesondere zu prüfen, ob

1. die Geschäftsbücher ordnungsgemäss geführt werden
2. die Betriebsrechnung und die Bilanz mit den Bucheintragungen und Belegen übereinstimmen
3. gestützt auf eine sorgfältige Bewertung der Bestände die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage richtig ist

Art. 23

Trifft Art. 22, Bst. c) zu, so haben die Mitglieder der Kontrollstelle das Recht, jederzeit in Bücher, Belege und in die Kasse Einsicht zu nehmen und sich im Einzelnen informieren zu lassen.

Art. 24

Die Kontrollstelle bzw. die Revisionsstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichtes kann die Generalversammlung nicht über die Betriebsrechnung und die Bilanz Beschluss fassen.

6. Das Schiedsgericht

Art. 25

Bei Streitigkeiten zwischen dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte ein Schiedsgericht. Jeder der streitenden Teile hat einen Schiedsrichter zu bestellen. Den Obmann bestimmt die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) in Bern. Das Schiedsgericht entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit.

IV. MITTELBESCHAFFUNG und VERWENDUNG des REINERTRAGES

Art. 26

Die zum Erreichen des Genossenschaftszweckes notwendigen Geldmittel werden beschafft durch:

- Anteilscheine
- Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb der Genossenschaft
- Darlehen und Anleihen
- Freiwillige Beträge

Art. 27

Der Nominalwert eines Anteilscheines beträgt Fr. 50.- je Stück. Jedes Mitglied hat mindestens einen Anteilschein zu übernehmen.

Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Mitgliedes und können nur mit Zustimmung des Vorstandes übertragen werden.

Die Einzahlung hat nach den Weisungen des Vorstandes zu erfolgen. Gehen Anteilscheine durch Erbschaft, Konkurs oder Pfändung, durch gerichtliches Urteil usw. auf Personen über, die nicht Genossenschafter sein können oder vom Vorstand bzw. von der Generalversammlung nicht als Mitglieder aufgenommen werden, so ist die Genossenschaft berechtigt, diese Anteilscheine jederzeit zum Nominalwert zurückzukaufen.

Art. 28

Ein nach Deckung der Ausgaben, nach Vornahme der nötigen Abschreibungen und nach Äufnung des Reservefonds (OR Art. 860) verbleibender Reinertrag wird in erster Linie zur Verbesserung der Leistungen der Genossenschaft, für

Ausbildungszwecke, für die Äufnung eines Fonds zur Gründung und Unterstützung von Wohlfahrtseinrichtungen für Angestellte, Arbeiter und Genossenschafter (OR Art. 862), sowie zur Verteilung auf das Anteilscheinkapital verwendet.

Die auf das Anteilscheinkapital entfallende Quote darf den landesüblichen Zinsfuss für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten nicht übersteigen. (OR Art. 859).

V. DAS RECHNUNGSWESEN

Art. 29

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Innert zweier Monate nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Geschäftsführer zuhanden des Vorstandes und der Kontroll- bzw. Revisionsstelle die Jahresrechnung zu erstellen.

Innert vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres sind die Betriebsrechnung und die Bilanz mit einem Bericht des Vorstandes über die Entwicklung der Genossenschaft und mit dem schriftlichen Bericht der Kontrollstelle bzw. der Revisionsstelle der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung müssen die Betriebsrechnung, die Bilanz, der Bericht der Kontrollstelle bzw. Revisionsstelle zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufgelegt werden.

Art. 30

Die Betriebsrechnung und die Bilanz sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und übersichtlich aufzustellen.

VI. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG und HAFTUNG

Art. 31

Der Vorstand bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen und regelt deren Unterschriften.

Art. 32

Es besteht keine Nachschusspflicht.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

VII. STATUTENÄNDERUNG

Art. 33

Eine teilweise oder gänzliche Statutenänderung kann nur von einer Generalversammlung vorgenommen werden, zu der unter Angabe des wesentlichen Inhaltes der vorgeschlagenen Änderungen eingeladen worden war.

Art. 34

Die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten bedarf zu ihrer Gültigkeit einer Mehrzahl von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben Art. 889 OR und FusG.

VIII. AUFLÖSUNG

Art. 35

Die Auflösung der Genossenschaft kann nur erfolgen, wenn in einer unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages einberufenen Versammlung die Auflösung von 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen beschlossen wird.

Die Auflösung tritt erst nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen in Kraft.

Art. 36

Über die Verwendung eines allfälligen nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten und nach Rückzahlung des Anteilscheinkapitals verbleibenden Überschusses entscheidet die Generalversammlung.

IX. INKRAFTSETZUNG

Art. 37

Vorstehende Statuten sind an der Generalversammlung vom 9. April 2010 angenommen worden und ersetzen jene vom 29.04.1965/08.08.1965/03.04.1975/06.04.1991/03.04.1992/03.04.1998/11.04.2003.

Buochs, 9. April 2010

Landwirtschaftliche Baugenossenschaft Nidwalden (LBN)

Der Präsident:

Der Aktuar:

Peter Scheuber

Josef Odermatt